Abschlussprüfung

im Ausbildungsberuf

Verwaltungsfachangestellte/r

am 27. Mai 2025

Prüfungsaufgabe: **Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus drei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Sachverhalt:

Stefan Schreiber ist Liebhaber der finnischen Saunakultur und betreibt seit 2022 in seiner Heimatstadt Kaltbach im Landkreis Muldental im Freistaat Sachsen einen kleinen Saunabetrieb. Alle notwendigen baurechtlichen Genehmigungen liegen vor, Brandschutzvorschriften, Hygiene- und Desinfektionsstandards werden von Stefan Schreiber sorgfältig eingehalten.

Da der Betrieb gut läuft, hat er ab August 2022 zwei Mitarbeiter eingestellt. Durch seine Scheidung geriet er in eine persönliche Krise. Im Spielcasino sucht er nach Ablenkung und verliert seine ganzen Ersparnisse sowie die finanziellen Rücklagen des Saunabetriebes. Immer mehr gerät er in finanzielle Nöte. Seit mehreren Monaten kann er nun Rechnungen des Saunabetriebes nicht mehr bezahlen. Deshalb geht Stefan Schreiber immer öfter an die Spinde mit den persönlichen Gegenständen seiner Saunabesucher und entnimmt dort wertvolle Gegenstände oder Bargeld. Bei einem dieser Versuche konnte ihm jedoch das Stehlen von Bargeld nachgewiesen werden und Stefan Schreiber wurde im Januar 2025 für die Straftat Diebstahl zu einer Geldstrafe verurteilt. Nachdem sich der Diebstahl in der Sauna im Ort herumgesprochen hat, kommt kaum noch Kundschaft. Die zwei Mitarbeiter haben bereits im Dezember 2024 gekündigt, da sie mehrere Monate kein Geld bekommen haben. Für diese Mitarbeiter hat Stefan Schreiber außerdem seit mehreren Monaten keine Sozialversicherungsbeträge abgeführt. Diese Rückstände hat die Krankenkasse in Höhe von ca. 8.000 Euro beziffert und bereits mehrfach bei Stefan Schreiber erfolglos eingefordert.

Am 12. März 2025 erlässt deshalb das Landratsamt des Landkreises Muldental nach Feststellung der oben aufgeführten Tatsachen einen schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) an Stefan Schreiber, in welchem ihm die Ausübung des Saunabetriebes mit sofortiger Wirkung untersagt wird. Der Untersagungsbescheid wird von Thea Meier erlassen, die Schwester von Stefans Ex-Ehefrau Henrietta Schreiber. Da das Ehepaar geschieden ist, sieht Thea Meier keine Notwendigkeit, das Verfahren an ihren Kollegen abzugeben. Alle notwendig mitwirkenden Behörden hat Thea Meier im Vorfeld zur Stellungnahme aufgefordert. Auch Stefan Schreiber erhielt ein Anhörungsschreiben, nutzte die Gelegenheit jedoch nicht, da er das Schreiben nicht bis zu Ende durchlas und für unwichtig einstufte. Eine ordnungsgemäße Begründung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung hat Sachbearbeiterin Thea Meier dem Bescheid jedoch nicht hinzugefügt, weil sie diese Hinweise für unnötig empfunden hat, da Stefan Schreiber bereits auf das Anhörungsschreiben nicht reagierte. Schließlich kennt sie ihn und weiß, dass er bei zu vielen Informationen schnell abschaltet. Allerdings hat sie im Bescheid die sofortige Vollziehung der Untersagung des Saunabetriebes angeordnet. Mittels Zustellungsurkunde wird der Bescheid am 13. März 2025 an Stefan Schreiber übermittelt.

Als Stefan Schreiber den Untersagungsbescheid liest, fällt er aus allen Wolken. Nach der Verurteilung zur Geldstrafe und den vielen offenen Forderungen fühlt er sich nun auf dem Höhepunkt seiner persönlichen Krise. Erst nach Wochen des Schocks fasst er neuen Mut und geht zum Landratsamt Muldental und lässt dort am 20. Mai 2025 ein Schreiben aufsetzen. Darin lässt er formulieren, dass er sich gegen das Schreiben vom 12. März 2025 zur Wehr setzen möchte und mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden ist. Diese Niederschrift unterzeichnet er und hofft nun auf eine erneute Prüfung.

Bearbeitungshinweise:

- Eine Prüfung des § 46 VwVfG ist nicht durchzuführen.
- Besondere Untersagungs- und Betriebsschließungsvorschriften sind nicht einschlägig.
- Der Saunabetrieb stellt eine gewerbsmäßige Tätigkeit dar, die nicht genehmigungspflichtig ist.

Aufgaben:

1. Bestimmen Sie die Ermächtigungsgrundlage für den Untersagungsbescheid und prüfen Sie, ob die Tatbestandsmerkmale dieser vorlagen! (20 Punkte)
2. Prüfen Sie die formelle Rechtmäßigkeit des Untersagungsbescheides **vollständig**! (§ 46 VwVfG ist nicht zu prüfen! (30 Punkte)
3. Erläutern Sie, welchen statthaften Rechtsbehelf Stefan Schreiber gegen den Untersagungsbescheid nutzen kann und ob er diesen als Niederschrift einlegen konnte! (10 Punkte)
4. Prüfen Sie, ob der von Stefan Schreiber eingelegte Rechtsbehelf fristgemäß erhoben ist! (20 Punkte)
5. Beschreiben Sie kurz, was eine mögliche Anordnung der sofortigen Vollziehung für Stefan Schreiber (und dessen Rechtsbehelf) bedeuten würde und benennen Sie eine rechtliche Möglichkeit, mit der Stefan Schreiber gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung vorgehen könnte! (15 Punkte)

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte

Lösungsvorschlag

zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r

am 27. Mai 2025

4. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Zu 1.:

Es gilt zu bestimmen, auf welcher Ermächtigungsgrundlage der Untersagungsbescheid beruht und ob die die Tatbestandsmerkmale vorliegen. Da für die gewerbliche Tätigkeit, der Führung eines Saunabetriebes, keine gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich ist sowie besondere Untersagungs- und Betriebsschließungsvorschriften nicht einschlägig sind (§ 35 (8) GewO), kommt als Ermächtigungsgrundlage **§ 35 (1) GewO** in Betracht. Diese Vorschrift ermöglicht bei Vorliegen der gesetzlich benannten Voraussetzungen eine Gewerbeuntersagung als Rechtsfolge.

Zu prüfen ist nun, ob die gesetzlichen Voraussetzungen im Fall des Stefan Schreiber vorlagen. Nach § 35 (1) GewO ist die Ausübung eines Gewerbes von der zuständigen Behörde zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist.

Die Ausübung des Saunabetriebes stellt eine **gewerbliche Tätigkeit** dar *(siehe Bearbeitungshinweis)*.

Des Weiteren müsste der Gewerbetreibende Stefan Schreiber als **unzuverlässig** gelten.

Dies ist immer dann anzunehmen, wenn der Gewerbetreibende jetzt und zukünftig nicht in der Lage ist, die Gewähr dafür zu bieten, sein Gewerbe ordnungsgemäß zu führen.

Zu einer ordnungsgemäßen Führung und Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit gehört u. a., dass der Gewerbetreibende ein berufliches Verantwortungsbewusstsein besitzt sowie steuerliche aber auch anderen Abgaben, die mit dem Gewerbe im Zusammenhang stehen, ordnungsgemäß abführt. Laut Sachverhalt liegen folgende Tatsachen vor: Stefan Schreiber hat seine Saunabesucher mehrfach bestohlen, um damit seinen finanziellen Schwierigkeiten entgegenzuwirken. Hierfür wurde er bereits zu einer Geldstrafe verurteilt. Dies zeigt, dass Stefan Schreiber ein mangelndes berufliches Verantwortungsbewusstsein besitzt, da er aus persönlichen Gründen bei der Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit zur Ausübung strafrechtlichen Handlung bereit ist. Auch die Tatsache, dass er für seine 2 Mitarbeiter seit mehreren Monaten keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt hat, zeigt, dass er seinen Pflichten als Gewerbetreibender nicht nachkommt.

Diese Tatsachen belegen folglich, dass Stefan Schreiber nach aktueller Einschätzung derzeit und künftig nicht in der Lage ist, seinen Saunabetrieb ordnungsgemäß zu führen. Er ist folglich als unzuverlässig einzustufen.

Da er seine Kundschaft bestiehlt und damit ein Verhalten zeigt, was die Verwirkung von Straftaten gegenüber anderen Personen zur Folge hat, ist die Untersagung auch zum **Schutz der Allgemeinheit erforderlich**.

Die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 (1) GewO liegen im Fall des Stefan Schreiber vor. **20 Punkte**

Zu 2.:

Gemäß § 1 SächsVwVfZG gilt das VwVfG.

Der Gewerbeuntersagungsbescheid vom 12. März 2025 ist formell rechtmäßig, wenn weder Fehler in der Zuständigkeit, im Verfahren noch in der Form vorliegen.

I. Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit

Gemäß §§ 2 SächsGewODVO, 155 (2) GewO sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Behörde für die Ausführung von Titel II Abschnitt II der GewO. Im Bescheid vom 12. März 2025 wurde eine Gewerbeuntersagung verfügt, die sich auf § 35 (1) GewO stützt. Diese Rechtsgrundlage befindet sich im Titel II Abschnitt II der GewO.

Örtliche Zuständigkeit

Gemäß § 35 (7) GewO ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Gewerbetreibende eine gewerbliche Niederlassung unterhält. Stefan Schreiber unterhält seinen Saunabetrieb in der Stadt Kaltbach im Landkreis Muldental.

Folglich war der Landkreis Muldental (Landratsamt) sachlich und örtlich zuständige Behörde *und es liegt kein Fehler in der Zuständigkeit vor.*

II. Verfahren

Anhörung Beteiligter

Gemäß § 28 (1) VwVfG ist vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte des Beteiligten eingreift, diesemGelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
Der Gewerbeuntersagungsbescheid ist laut Sachverhalt ein Verwaltungsakt.

Gemäß § 13 (1) Nr. 2 VwVfG ist Stefan Schreiber als Adressat des Verwaltungsaktes Beteiligter.

Dieser VA greift in seine Rechte ein, da er durch die Untersagung in seiner Berufsausübung aus Art. 12 (1) GG eingeschränkt wird. Folglich war eine Anhörung erforderlich und wurde laut Sachverhalt auch seitens der Behörde durchgeführt. Dass Stefan Schreiber diese Gelegenheit nicht nutzt, ist hierfür nicht relevant.

Anhörung anderer Behörden

Nach § 35 (4) GewO sollen vor der Untersagung verschiedene Behörde angehört werden. Dies ist laut Sachverhalt erfolgt.

Mitwirkung ausgeschlossener Personen

Zu prüfen ist, ob durch die Mitwirkung von Sachbearbeiterin Thea Meier ein Verfahrensfehler vorliegt. Gemäß § 20 (1) Nr. 2 VwVfG darf für eine Behörde in einem Verwaltungsfahren nicht mitwirken, wer Angehöriger des Beteiligten ist.

Da durch Thea Meier für die Behörde ein Verwaltungsakt erlassen wurde, handelt es sich vorliegend ersichtlich um ein Verwaltungsverfahren nach § 9 VwVfG.

Wie vorgenannt geprüft, ist Stefan Schreiber Beteiligter.

Nach § 20 (5) Nr. 6 VwVfG zählen als Angehörige Geschwister der Ehegatten. Darunter würde Thea Meier als Schwester von Stefan Schreibers Ex-Ehefrau Henrietta zählen, sofern die Ehe noch bestünde. Nach § 20 (5) S. 2 Nr. 1 gilt dieser Ausschluss auch dann, wenn die die Beziehung begründetet Ehe nicht mehr besteht.

Folglich hätte Thea Meier vom Verfahren zum Erlass des Gewerbeuntersagungsbescheides ausgeschlossen werden müssen. Somit liegt hier ein Verfahrensfehler vor.

Eine Heilung dieses Fehlers über § 45 VwVfG ist nicht möglich.
(Eine Einordnung über § 46 VwVfG käme ggfs. in Betracht, soll laut Bearbeitungshinweis jedoch nicht geprüft werden.)

III. Form

Gemäß § 37 (2) VwVfG kann ein Verwaltungsakt schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise erlassen werden. Spezielle Formvorschriften für den Gewerbeuntersagungsbescheid sind nicht ersichtlich. Folglich entspricht die hier gewählte Schriftform den Formvorgaben des § 37 (2) VwVfG. Die weiteren Formvorgaben aus § 37 (3) VwVfG sind nicht überprüfbar, da keine Angaben im Sachverhalt vorliegen.

Nach § 39 (1) VwVfG ist ein schriftlich erlassener Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen, in der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen sind. Ausschlussgründe für ein Weglassen der Begründung nach § 39 (2) VwVfG sind nicht einschlägig. Folglich war eine Begründung erforderlich. Der Gewerbeuntersagungsbescheid enthielt jedoch laut Sachverhalt keine ordnungsgemäße Begründung.

Es liegt somit ein Formfehler vor. Eine Heilung dieses Fehlers ist nach § 45 (1) Nr. 2 VwVfG durch Nachholung der Begründung möglich.

(Korrekturhinweis: Eine Einordnung der fehlenden Begründung als Verfahrensfehler wäre rechtlich auch vertretbar.)

Der Gewerbeuntersagungsbescheid ist **formell rechtswidrig** **30 Punkte**

Zu 3.:

Es gilt zu erläutern, welchen statthaften Rechtsbehelf Stefan Schreiber gegen den Gewerbeuntersagungsbescheid nutzen kann und ob er diesen zur Niederschrift einlegen konnte.

Nach § 79 1. HS VwVfG finden die Vorschriften der VwGO Anwendung.

Gemäß § 42 Abs. 1 VwGO kann u. a. durch Klage die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt werden, sog. Anfechtungsklage. Bei dem Bescheid handelt es sich um einen Verwaltungsakt nach § 35 Satz 1 VwVfG und Stefan möchte diesen, in Auslegung seines Willens nach § 133 BGB, aufgehoben wissen. Somit wäre grundsätzlich die Klage der zulässige Rechtsbehelf.

Jedoch ist nach § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO vor Erhebung einer solchen Anfechtungsklage ein Vorverfahren durchzuführen, soweit keine Entbehrlichkeitsgründe nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO vorliegen. Entbehrlichkeitsgründe sind nicht ersichtlich, somit ist eine direkte Klageerhebung nicht zulässig.

Nach § 69 VwGO beginnt das notwendige Vorverfahren mit Erhebung des Widerspruches. Somit ist der Anfechtungswiderspruch der zu erhebende statthafte Rechtsbehelf.

Das Schreiben, welches er zur Niederschrift beim Landratsamt Muldental am 20. Mai 2025 aufgibt, ist als ein solcher Widerspruch zu werten, da klar erkennbar ist, dass sich Stefan Schreiber gegen die behördliche Entscheidung zur Wehr setzen möchte. Auch wenn er ihn nicht klar als Widerspruch bezeichnet.
Nach § 70 (1) VwGO kann ein Widerspruch auch zur Niederschrift bei der Erlassbehörde erhoben werden. Somit war die Einlegung des Rechtsbehelfs von Stefan Schreiber mittels Niederschrift formgerecht. **10 Punkte**

Zu 4.:

Zu prüfen ist, ob der von Stefan Schreiber eingelegte Rechtsbehelf, der Widerspruch fristgemäß erhoben ist. Gemäß § 70 (1) VwGO ist dieser innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist, zu erheben. Der Gewerbeuntersagungsbescheid an Stefan Schreiber wurde mittels Zustellungsurkunde nachweislich am 13.03.2025 übermittelt. Die Bekanntgabe/Zustellung des Verwaltungsaktes richtet sich damit nach § 41 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 4 Abs. 1 SächsVwVfZG nach den Vorschriften des VwZG. Nach § 3 VwZG ist die Zustellung mittels Zustellungsurkunde möglich und der Zeitpunkt der Übergabe wird entsprechend vermerkt. Diese Übergabe erfolgte nachweislich am 13. März 2025. Somit gilt der Gewerbeuntersagungsbescheid am **13. März 2025** als zugestellt/bekanntgegeben.

Sachbearbeiterin Thea Meier fügte dem Gewerbeuntersagungsbescheid jedoch keine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung i. S. d. des § 58 Abs. 1 VwGO, § 37 Abs. 6 VwVfG bei. Diese unterbliebene Rechtsbehelfsbelehrung führt nach §§ 70 (2), 58 (2) VwGO dazu, dass anstelle der Monatsfrist eine Jahresfrist gilt, innerhalb derer Stefan Schreiber Widerspruch erheben kann.

Die Frist berechnet sich gemäß § 79 2. HS, 31 Abs. 1 VwVfG nach den Vorschriften §§ 187 ff. BGB. Nach § 187 Abs. 1 BGB beginnt die Frist am Folgetag des Ereignisses. Das Ereignis, die Bekanntgabe, erfolgte am 13. März 2025. Damit beginnt die Frist am **14. März 2025, 0 Uhr.**

Nach § 188 Abs. 2 1. Alt. BGB endet die Frist nach einem Jahr, an dem Tag, der seiner Benennung nach dem Tag des Ereignisses entspricht. Damit endet die Frist am **13. März 2026, 24 Uhr** (Freitag).

Stefan Schreiber hat seinen Widerspruch am 20. Mai 2025 bei der Erlassbehörde zur Niederschrift aufgegeben. Der Widerspruch ist folglich **fristgemäß** erhoben.

20 Punkte

Zu 5.:

Nach § 80 (1) VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Durch Einlegung eines Widerspruchs kann Stefan Schreiber die Wirkung des Gewerbeuntersagungsbescheides aufschieben/“hemmen“, so dass er der Verfügung vorerst keine Folge leisten muss. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt nach § 80 (2) Nr. 4 VwGO jedoch diese aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Dies bedeutet für Stefan Schreiber, dass er trotz Einlegung eines Widerspruchs den Gewerbeuntersagungsbescheid umzusetzen/zu vollziehen hat und keine Hemmung der Wirkung/keine aufschiebende Wirkung eintritt.

Stefan Schreiber kann nach § 80 (4) VwGO einen Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung *bei der Erlass- oder Widerspruchsbehörde* stellen.

Oder (Nennung einer Möglichkeit ist ausreichend!)

Stefan Schreiber kann nach § 80 (5) VwGO einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei Gericht *(zuständiges Verwaltungsgericht)* stellen.

15 Punkte

Stil, Aufbau, Argumentation: **5 Punkte**